

86. 1. Kann nach französischem Rechte die Übertragbarkeit einer Forderung mit Wirkung gegen Dritte durch Rechtsgefchäft ausgeschlossen werden?

2. Sind die Gläubiger eines Brandbeschädigten gehindert, gemäß Art. 1166 des bürgerl. Gesetzbuches den Entschädigungsanspruch ihres Schuldners durch Klage geltend zu machen, wenn der Versicherungsvertrag bestimmt, daß der Versicherer nicht verbunden sei, sich mit Anderen als dem Versicherten in Verhandlungen über den Schaden einzulassen?

Bürgerl. Gesetzbuch Artt. 529. 544. 1166. 1598. 1689.

II. Civilsenat. Ur. v. 10. März 1891 i. S. D. u. Gen. (Rl.) w. A.-L.=
Versicherungsgesellschaft (Bekl.). Rep. II. 297/90.

I. Landgericht Mainz.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Der bei der beklagten Gesellschaft versicherte Bäcker A. cedierte, nachdem er einen Brandschaden erlitten hatte, seinen Entschädigungsanspruch an seine Gläubiger bis zum Betrage der Forderungen der-

selben. Als diese auf Zahlung des cedierten Betrages klagten, bestritt die Gesellschaft die Zulässigkeit der Klage, weil der Versicherungsvertrag bestimme: „Vor Feststellung der Existenz und des Betrages einer Schadensforderung ist eine Cession der Entschädigungsansprüche der Gesellschaft gegenüber wirkungslos. Letztere ist nicht verbunden, sich auf Verhandlungen über den Schaden und dessen Betrag mit anderen Personen als dem Versicherten oder beziehentlich dessen Erben einzulassen.“ Beide Instanzen wiesen die Klage als zur Zeit unstatthaft ab; das Berufungsurteil wurde aufgehoben.

Gründe:

„Zur Begründung der Klage war geltend gemacht worden, der Bäckermeister A., welcher bei der beklagten Gesellschaft versichert gewesen sei und einen Brandschaden erlitten habe, sei Schuldner der Kläger und habe denselben zur Deckung seinen Schadensanspruch aus dem Versicherungsvertrage bis zur Höhe der Forderungen cediert, der Beklagten sei die Cession zugestellt worden, der Antrag auf Verurteilung zur Zahlung daher gerechtfertigt. Nachdem das Landgericht die dem §. 15 Abs. 2 der Versicherungsbedingungen entnommene Einrede gegen die Aktivlegitimation der Kläger für begründet erklärt und die Klage als „zur Zeit unstatthaft“ abgewiesen hatte, führten die Kläger zur Begründung der Berufung aus, die Klage sei jedenfalls nach Art. 1166 des bürgerl. Gesetzbuches gerechtfertigt. In diesem Vorbringen kann eine nach §. 489 C.P.D. unstatthafte Klageänderung nicht gefunden werden; denn auf Grund desselben Sachverhältnisses machen die Kläger kraft eigenen Rechtes den ihrem Schuldner zustehenden Anspruch geltend. Das Urteil kann daher nur aufrechterhalten werden, wenn die Versicherungsbedingung sowohl die Gültigkeit der Cession als die Geltendmachung des den Gläubigern durch das Gesetz gewährten Rechtes ausschließt.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Vertragsbestimmung, welche vor Feststellung der Existenz und des Betrages einer Schadensersatzforderung jede Cession der Entschädigungsansprüche der Gesellschaft gegenüber für wirkungslos erklärt, nach französischem Rechte nicht zu beanstanden sei. Ob nach gemeinem Rechte die Übertragbarkeit einer Forderung mit Wirkung gegen Dritte durch Rechtsgeschäfte ausgeschlossen werden könne, ist eine unter den Gerichten und den Rechtslehrern sehr bestrittene Frage.

Vgl. Seuffert, Archiv Bd. 5 Nr. 11, Bd. 39 Nr. 96, Bd. 40 Nr. 192; Mühlenbruch, Cession §. 27; Schmid, Cession Bd. 2 S. 394; Windscheid, Pandekten Bd. 2 §. 335 Nr. 5.

Für das Gebiet des französischen Rechtes aber muß angenommen werden, daß der §. 295 des Entwurfes zum bürgerl. Gesetzbuche, welcher einem solchen Rechtsgeschäfte die Wirkung gegen Dritte versagt, kein neues Recht schaffen wird. Im Interesse der öffentlichen Ordnung und der allgemeinen Wohlfahrt stellt das bürgerl. Gesetzbuch in den Artt. 537, 544 den Grundsatz der freien Verfügungsgewalt des Eigentümers auf und zieht daraus in Art. 1598 die Folgerung, daß jede dem Verkehre unterworfenene Sache verkauft werden könne, sofern nicht besondere Gesetze die Veräußerung untersagen. Was hier für das Eigentum an körperlichen Sachen bestimmt ist, findet auch Anwendung auf Klagen und Forderungen; denn das Gesetz stellt dieselben in Art. 529 den beweglichen Sachen gleich und behandelt die Übertragung von Forderungen in Artt. 1689 flg. lediglich als eine Unterart des Kaufvertrages, für welche die Regeln dieses Geschäftes zur Anwendung kommen. Der vertragsmäßigen Ausschließung der Übertragbarkeit wird daher von der Rechtsprechung und Rechtslehre übereinstimmend die Wirkung gegen Dritte versagt.

Vgl. die Urteile des französischen Kassationshofes, Sirey, Bd. 43 1. S. 345 und Bd. 53 1. S. 619; Laurent, Bd. 24 Nr. 467; Aubry, Bd. 4 §. 359.

Der Beklagte macht nun aber geltend, daß §. 15 Abs. 2 der Versicherungsbedingungen nicht die Cession der Schadensersatzforderung überhaupt untersage, sondern nur ausspreche, daß die Versicherungsgesellschaft nicht verbunden sei, sich auf Verhandlungen über Feststellung des Schadens und seines Betrages mit anderen Personen als dem Versicherten selbst einzulassen, daß eine solche Beschränkung ihrer Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrage in bezug auf die Ermittlung der Existenz und Höhe der erst festzustellenen Vergütungsforderung nicht als unzulässig betrachtet werden könne und auch in der Rechtsprechung der französischen Gerichte mehrfach als gültig anerkannt worden sei. Ob dieser Ansicht beizutreten, oder ob, von dem Grundsätze der Unwirksamkeit eines Veräußerungsverbotens bei Forderungen ausgehend, auch der Anspruch auf Feststellung der Vergütung als ein solcher anzusehen sei, dessen Übertragbarkeit mit Wirkung

gegen Dritte nicht ausgeschlossen zu werden vermöge, kann aber dahin- gestellt bleiben; denn jedenfalls ist die erwähnte Klausel nicht geeignet, das in Art. 1166 den Klägern als Gläubigern gewährte Recht zu beseitigen, alle Rechte und Klagen ihres Schuldners, die nicht ausschließlich seiner Person anhaften, geltend zu machen.

Die Bestimmung des Art. 1166 ist eine Anwendung des in Art. 2093 aufgestellten allgemeinen Grundsatzes, nach welchem das Vermögen des Schuldners das gemeinschaftliche Unterpfand der Gläubiger bildet. Das Recht der Gläubiger findet nur bezüglich derjenigen Rechte seine Grenze, welche vermöge ihrer Beschaffenheit an die Person des Schuldners gebunden sind. Wie es aber unzulässig ist, durch Vertrag einen Vermögensgegenstand, insbesondere auch eine Forderung dem Verkehre zu entziehen, so kann auch ein Rechtsgeschäft zwischen dem Schuldner und einem Dritten den Anspruch des Schuldners nicht zu einem mit dessen Person unzertrennlich verbundenen machen. Alle dem freien Verkehre unterworfenen Rechte und Klagen des Schuldners, welche Geld oder Geldeswert zum Gegenstande haben, unterliegen, von den gesetzlichen Ausnahmebestimmungen abgesehen, ebenso dem durch Art. 1166 geschaffenen Rechte wie der gerichtlichen Zwangsvollstreckung. In Beziehung auf dieses Recht sind die Gläubiger kraft Gesetzes Bevollmächtigte ihres Schuldners.

Vgl. Zachariä, Bb. 2 Bb. 312.

Wenn sie in dieser Eigenschaft eine ihrem Schuldner zustehende Klage anstellen, kann ihnen daher nicht die Einrede entgegengehalten werden, daß sich der Beklagte vertragsmäßig das Recht ausbedungen habe, über den Gegenstand des Rechtsstreites nur mit dem Schuldner selbst oder dessen Erben zu verhandeln.

Hiernach war die angefochtene Entscheidung aufzuheben, und da eine prozeßhindernde Einrede im Sinne der §§. 247. 500 Ziff. 2 C.P.D. nicht in Frage steht, die Sache unter Vorbehalt der Entscheidung über die Kosten zur weiteren Verhandlung an das Berufungsgericht zurückzuvewiesen.“